



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

23

Ausgabe 2 Teil A

Kiel, 28. Februar 2025

## Inhalt

Seite

<b>I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>Nr. 11</b> – Verwaltungsvorschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Allgemeine Dienstordnung) Vom 7. Februar 2025.....	<b>24</b>
<b>Nr. 12</b> – Verwaltungsvorschrift über den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (AuGVwV) Vom 11. Februar 2025.....	<b>30</b>
<b>Nr. 13</b> – Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur zweiten Verlängerung des Erprobungszeitraums der Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung Vom 30. Januar 2025.....	<b>36</b>
<b>Nr. 14</b> – Berichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 20. Februar 2025.....	<b>36</b>
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
<b>Nr. 15</b> – Bekanntgabe der ersten Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ Vom 28. Januar 2025.....	<b>37</b>
<b>Nr. 16</b> – Einführung von Kirchensiegeln.....	<b>38</b>
<b>Nr. 17</b> – Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen.....	<b>39</b>
Bekanntgabe von Tarifverträgen.....	<b>40</b>
<b>Nr. 18</b> – Änderungstarifvertrag Nr. 28 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002 Vom 16. Dezember 2024.....	<b>41</b>
<b>Nr. 19</b> – Änderungstarifvertrag Nr. 29 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002 Vom 16. Dezember 2024.....	<b>43</b>
<b>Nr. 20</b> – Pfarrstellenveränderungen.....	<b>44</b>
<b>Aus den Kirchenkreisen</b>	
<b>Nr. 21</b> – Bekanntgabe der Auslegung des Haushalts 2025 des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 6. Februar 2025.....	<b>45</b>
<b>Nr. 22</b> – Vierte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein Vom 20. Dezember 2024.....	<b>45</b>

Nr. 23 – Sechste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 28. Januar 2025.....	46
Impressum.....	52

## I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### Nr. 11 Verwaltungsvorschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Allgemeine Dienstordnung)

Vom 7. Februar 2025

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von § 13 Absatz 5 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst (KMusG) vom 9. März 2017 (KABl. S. 211), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 531, 533) geändert worden ist, die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

#### 1. Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift regelt Rechte und Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und deren Dienstgeber. Sie gilt als allgemeine Dienstanweisung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker entsprechend.

#### 2. Allgemeine Bestimmungen

##### 2.1

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist in ihrem bzw. seinem Dienst nach § 13 Absatz 2 KMusG mitverantwortlich für den Aufbau und das Leben der Gemeinde.

##### 2.2

Der Dienst findet in Zusammenarbeit mit allen statt, die in der Gemeinde ihren Dienst tun.

##### 2.3

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker untersteht der Dienstaufsicht des Dienstgebers. Der Dienstgeber kann die Dienstaufsicht delegieren.

##### 2.4

Die kirchenmusikalische Fachberatung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers erfolgt durch die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor. Die kirchenmusikalische Fachberatung ist Teil der Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Kirchenmusik.

##### 2.5

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist bei Beratungen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich betreffen, hinzuzuziehen.

## 2.6

<sup>1</sup>Die Kantorin bzw. der Kantor (§ 12 Absatz 1 KMusG) soll an den Dienstbesprechungen der Mitarbeitenden ihrer bzw. seiner Dienststelle teilnehmen. <sup>2</sup>Andere Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker sind berechtigt, an den Dienstbesprechungen der Mitarbeitenden ihrer Dienststelle teilzunehmen.

## 3. Gottesdienst und Kasualien

### 3.1

<sup>1</sup>Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker hat das Recht und die Pflicht zur Ausübung ihres bzw. seines Dienstes bei allen Gottesdiensten und Kasualien der Gemeinde im Rahmen ihres bzw. seines Dienstumfangs (§ 13 Absatz 4 Satz 1 KMusG). <sup>2</sup>Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist für die liturgische Eignung und künstlerische Qualität der Kirchenmusik verantwortlich.

### 3.2

<sup>1</sup>Die Gestaltung des Gottesdienstes einschließlich der Liedauswahl ist rechtzeitig, in der Regel mindestens drei Tage vorher, einvernehmlich zwischen den Personen im Verkündigungsdienst, die den Gottesdienst gestalten, abzustimmen. <sup>2</sup>Gottesdienste mit besonderer musikalischer Ausgestaltung sind langfristig gemeinsam zu planen. <sup>3</sup>Ist im Einzelfall das Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die den Gottesdienst leitende Person. <sup>4</sup>Kommt es wiederholt zu keinem Einvernehmen, ist die Angelegenheit durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst unter Einbeziehung der beteiligten Personen sowie der Fachberatung zu klären und zu entscheiden.

### 3.3

Grundlage des kirchenmusikalischen Dienstes sind die landeskirchlich eingeführten Gottesdienstordnungen und Gesangbücher.

### 3.4

Jede musikalische Mitwirkung im Gottesdienst und bei Kasualien darf nur im Einvernehmen mit der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker erfolgen.

## 4. Leitung von Chor- und Instrumentalgruppen

### 4.1

<sup>1</sup>Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker sorgt für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, fördert den Gemeindegesang, leitet Chor- und Instrumentalgruppen, pflegt das Orgelspiel und vermittelt in kirchenmusikalischen Veranstaltungen geistliche Inhalte. <sup>2</sup>Sie bzw. er weckt und fördert die musikalischen Gaben und Kräfte in der Gemeinde.

### 4.2

<sup>1</sup>In regelmäßigen, vielfältigen, gottesdienstlichen und konzertanten Angeboten wird der Auftrag der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers zur Verkündigung und zur Pflege der Musikkultur wahrgenommen. <sup>2</sup>Hierbei werden nach Möglichkeit die gemeindeeigenen Chor- und Instrumentalgruppen eingesetzt. <sup>3</sup>Die Auswahl der aufzuführenden Werke trifft die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker.

### 4.3

<sup>1</sup>Soweit Chor- und Instrumentalgruppen sowie andere gemeindliche musikalische Gruppen in der Gemeinde bisher nicht existieren, gehört es zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers deren Gründung anzustreben. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers gehört auch die Förderung von vorhandenen Chor- und Instrumentalgruppen. <sup>3</sup>Diese können beispielsweise durch Arbeitstagungen, Probenwochenenden, Freizeiten und Geselligkeiten gefördert werden. <sup>4</sup>Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker soll Chor- und Instrumentalgruppen an gottesdienstliche, nach Möglichkeit auch an konzertante Aufgaben, heranführen. <sup>5</sup>Steht ein Chor oder eine Instrumentalgruppe unter der Leitung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers, so entscheidet sie bzw. er nach fachlichen Kriterien über die Teilnahme.

### 4.4

Bei der Terminierung von Dienstverpflichtungen sind festgelegte regelmäßige Probenzeiten für Chor- und Instrumentalgruppen zu berücksichtigen.

**4.5**

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker strebt die Zusammenarbeit mit Chor- und Instrumentalgruppen, die nicht unter ihrer bzw. seiner Leitung stehen, innerhalb ihres bzw. seines Aufgabenbereiches an.

**4.6**

1Musikalische Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers, die nicht von ihr bzw. ihm initiiert worden sind, bedürfen der rechtzeitigen und einvernehmlichen Absprache mit der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker. 2Ist Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die Dienstaufsicht führende Stelle unter Einbeziehung der Fachberatung abschließend.

**5. Ermittlung des Stellenumfanges****5.1**

1Der Dienstgeber bestimmt, welche kirchenmusikalischen Arbeitsbereiche der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker übertragen werden (§ 13 Absatz 3 KMusG). 2Die Berechnung der Arbeitszeiten für die einzelnen Arbeitsbereiche obliegt der Fachberatung. 3Bei A- und B-Stellen liegt die Fachberatung gemäß § 7 Absatz 2 KMusG bei der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor.

**5.2**

Das Üben am Hauptinstrument der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers muss in angemessener Weise im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit und des jeweiligen Dienstumfangs gewährleistet sein.

**5.3**

1Regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten sind:

1. Das Musizieren an der Orgel oder anderen Instrumenten in Gottesdiensten und bei Kasualien. Dazu gehören beispielsweise die Vorbereitung und die Begleitung des Gemeindegesangs sowie die Improvisation.
2. Die Arbeit mit Chor- und Instrumentalgruppen. Dazu gehören beispielsweise der regelmäßige Probenbetrieb, Literatúrauswahl, Analyse, Didaktik und Methodik, Arrangement, Dirigiertechnik, Stimmbildung und Partiturspiel.

2Für diese Tätigkeiten sind außer der tatsächlichen Ausführungszeit angemessene Zusatzzeiten für Vorbereitung und Planung zu berücksichtigen. 3Als angemessen gilt in der Regel ein pauschales Verhältnis von einem Drittel tatsächlicher Ausführungszeit und zwei Dritteln Zusatzzeit, mindestens aber ein Verhältnis von 1:1.

**5.4**

1Ständige Tätigkeiten sind:

1. Die Erarbeitung von Werken der Literatur am Instrument und die Pflege der Improvisation.
2. Das Üben am Instrument zur Erhaltung der persönlichen Spielfähigkeit und der allgemeinen musikalischen Kompetenz.
3. Die Vorbereitung von Vokal- und Instrumentalkonzerten. Dazu gehören beispielsweise Programmkonzeption, Einrichten von Chor- und Orchestermaterial, Verpflichtung der Mitwirkenden, Solistenproben.
4. Die Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege.
5. Die Gewinnung neuer Chormitglieder sowie Instrumentalistinnen und Instrumentalisten.

2Diese Tätigkeiten sind durch den regelmäßigen Probenbetrieb (Nummer 5.2) nicht abgedeckt und werden bei einer Kirchenmusikstelle in Vollzeitbeschäftigung mit einer pauschalen Sockelarbeitszeit von mindestens acht Stunden wöchentlich angesetzt. 3Bei Kirchenmusikstellen in Teilzeitbeschäftigung ist eine Reduzierung der Sockelarbeitszeit grundsätzlich nicht ausgeschlossen; dabei muss der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker eine angemessene Zeit für die ständigen Tätigkeiten verbleiben.

**5.5**

Nicht ständige Tätigkeiten sind:

1. Die Durchführung von Vokal- und Orgelkonzerten sowie anderen Instrumentalkonzerten. Für die Tätigkeiten wird die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit angesetzt.
2. Die Durchführung von Freizeiten für Chor- und Instrumentalgruppen. Wegen der Arbeitszeiten ist § 10 Absatz 5 Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB) zu beachten.

## 5.6

1) Weitere Tätigkeiten sind:

1. Die Mitwirkung bei gemeindlichen Veranstaltungen. Dazu gehört beispielsweise das Musizieren bei Gemeindefesten und Seniorennachmittagen.
2. Tätigkeiten außerhalb des musikalischen Bereichs: Mitwirkung bei szenischen Aufführungen. Dazu gehören beispielsweise die Bühnengestaltung, Kostüme und Maske.
3. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen.
4. Die Pflege der Instrumente.
5. Die Gremienarbeit.
6. Die Organisation und Begleitung von Gastkonzerten.

2) Für diese Tätigkeiten ist jeweils der tatsächliche Zeitaufwand als Arbeitszeit anzusetzen.

## 5.7

Das Vorgehen bei der Berechnung des Stellenumfangs ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift.

## 6. Arbeitszeiten

### 6.1

1) Für eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker in Vollzeitbeschäftigung ist ein Werktag in der Woche im Dienstplan als arbeitsfrei schriftlich zu vereinbaren. 2) Zudem ist ein Wochenende im Kalendervierteljahr arbeitsfrei zu halten (§ 5 Absatz 5 Satz 5 TV KB); die wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden ist in dieser Woche auf die Wochentage Montag bis Freitag zu verteilen.

### 6.2

1) Ist eine Kirchenmusikstelle nicht als Vollzeitstelle ausgewiesen, sind die Arbeitszeiten so festzulegen, dass der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker die Ausübung einer zweiten beruflichen Tätigkeit möglich ist. 2) Hierauf ist besonders bei der zeitlichen Ansetzung von Kasualien Rücksicht zu nehmen. 3) Die wöchentlichen Arbeitstage sind schriftlich zu vereinbaren.

### 6.3

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker gestaltet das kirchenmusikalische Leben in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich im Umfang ihrer bzw. seiner dienstlichen Verpflichtungen unter Beachtung des geltenden Rechts selbstständig und eigenverantwortlich (§ 13 Absatz 2 Satz 2 KMusG).

### 6.4

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sind die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## 7. Arbeitsmittel

### 7.1

1) Der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker ist für die kirchenmusikalische Arbeit ein geeigneter Probenraum zur Verfügung zu stellen. 2) Zudem soll der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker mit einer Vollzeitbeschäftigung ein geeigneter Büroraum zur Verfügung gestellt werden. 3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers soll ein geeigneter Arbeitsplatz vorgehalten werden.

### 7.2

1) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist für ihren bzw. seinen Aufgabenbereich der Kirchenmusik in die Haushaltsplanungen einzubeziehen. 2) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker informiert in Form einer Jahresplanung über ihre bzw. seine Tätigkeit, dazu soll auch die Aufstellung eines Finanzplans gehören.

### 7.3

1) Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Kirchenmusik verwaltet die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker selbstständig. 2) Zu den Haushaltsmitteln für die Kirchenmusik gehören beispielsweise die Kosten für Chor- und Instrumentalgruppen, Honorare für Solistinnen und Solisten sowie Instrumentalistinnen und In-

strumentalisten, Noten und die Instrumentenpflege. <sup>3</sup>Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker kann für ihren bzw. seinen Aufgabenbereich Anträge zum Haushaltsplan stellen.

#### 7.4

Noten und Bücher sind geordnet und sorgfältig aufzubewahren.

#### 7.5

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker hat im Rahmen der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen Anspruch auf Erstattung der im Zusammenhang mit ihrer bzw. seiner dienstlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen.

### 8. Musikinstrumente

#### 8.1

Der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker sind die für ihre bzw. seine Arbeit benötigten Instrumente zur Verfügung zu stellen.

#### 8.2

Die Instrumente sind zu inventarisieren.

#### 8.3

<sup>1</sup>Der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker sind die ihr bzw. ihm zur Verfügung gestellten Instrumente zu eigenen Übungszwecken unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. <sup>2</sup>Sollen die Instrumente Dritten zur Nutzung dienen, so entscheidet darüber die Eigentümerin bzw. der Eigentümer unter Beteiligung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers.

#### 8.4

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist im Rahmen ihres bzw. seines jeweiligen Aufgabenbereichs dafür verantwortlich, dass die Orgel und die anderen Instrumente der Gemeinde stets in gutem Zustand sind.

#### 8.5

<sup>1</sup>Beschädigungen an den Instrumenten und die Gefährdung der Instrumente durch äußere Einflüsse sind dem Dienstgeber anzuzeigen. <sup>2</sup>Beschädigungen oder Gefährdungen können beispielsweise durch Bauschäden, Luftfeuchtigkeit, Schimmelbildung, Trockenheit und übermäßige Temperaturschwankungen entstehen.

#### 8.6

<sup>1</sup>Der Dienstgeber sorgt für Abhilfe von Beschädigungen oder Gefährdung. <sup>2</sup>Bei Beeinträchtigung der Orgel beauftragt er eine Orgelsachverständige bzw. einen Orgelsachverständigen zur Beratung.

### 9. Urlaub und Vertretung

#### 9.1

<sup>1</sup>Für die Gewährung des Urlaubs wird bei einer Kirchenmusikerin bzw. einem Kirchenmusiker in Vollzeitbeschäftigung eine Sechs-Tage-Woche zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Das entspricht 36 Urlaubstagen im Kalenderjahr (§ 19 TV KB).

#### 9.2

<sup>1</sup>Die Regelung in Nummer 9.1 gilt auch für die Kirchenmusikerin bzw. den Kirchenmusiker in Teilzeitbeschäftigung, sofern keine festen Arbeitstage vereinbart wurden. <sup>2</sup>Wird von einer Sechs-Tage-Woche abgewichen, verringern sich die Urlaubstage entsprechend (§ 19 TV KB).

#### 9.3

<sup>1</sup>Nach § 15 KMusG ist der Urlaub rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Dienstgeber festzulegen. <sup>2</sup>Der Urlaub soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden.

#### 9.4

<sup>1</sup>Während des Urlaubs und der fest vereinbarten freien Tage (Nummer 6.1) muss die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker nicht erreichbar sein. <sup>2</sup>Der Dienstgeber sorgt nach § 15 Absatz 2 KMusG für die Vertretung der

Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers bei deren bzw. dessen Abwesenheit. <sup>3</sup>Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist verpflichtet, den Dienstgeber bei der Regelung des Vertretungsdienstes zu unterstützen.

## 10. Urheberrechtliche Vorschriften

### 10.1

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die aufgrund urheberrechtlicher Vorschriften beizubringenden statistischen Unterlagen über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe an die zuständige Stelle zu sorgen.

### 10.2

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist zur Mitwirkung an den erforderlichen Meldungen an die Verwertungsgesellschaften verpflichtet.

## 11. Beratung

<sup>1</sup>Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker erhält in allen den kirchenmusikalischen Dienst betreffenden Fragen Rat und Förderung durch die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor (§ 18 Absatz 3 Satz 1 KMusG). <sup>2</sup>In Absprache mit der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor kann in Einzelfällen auch eine Beratung durch die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor erfolgen (§ 20 Absatz 4 Satz 2 KMusG).

## 12. Schlussbestimmungen

### 12.1

Der Dienstgeber kann nach Beratung durch die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor diese Verwaltungsvorschrift durch eine Dienstanweisung ergänzen.

### 12.2

Bestehende Dienstanweisungen sind dieser Verwaltungsvorschrift zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

## 13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

Die Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker (Allgemeine Dienstanweisung) vom 15. Juni 2010 (KABl. S. 57) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,

die Ordnung für die Anstellung hauptberuflicher Kirchenmusiker vom 16. April 1966 (KABl. S. 40) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,

die Mindestanforderungen an eine Kirchgemeinde, bei der ein Kirchenmusiker angestellt werden soll oder bereits angestellt ist vom 15. April 1992 (KABl. S. 65) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,

die Orientierung für die Arbeitszeitberechnung für Kirchenmusikalische Dienste hauptberuflicher Kirchenmusiker vom 10. September 1993 (ABl. 1993 S. 128) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche,

die Allgemeine Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 10. Februar 2009 in der Fassung vom 29. Januar 2010 (GVObI. S. 54).

Kiel, 7. Februar 2025

Landeskirchenamt  
Professor Dr. Unruh  
Präsident

Az.: 6200-008/005 – T Sk/DAR Ls

\*



**Anlage zu Nummer 5.7**  
**der Verwaltungsvorschrift für Kirchenmusikerinnen bzw. der Kirchenmusiker**  
**in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**  
**(Allgemeine Dienstordnung)**

**Vorgehen bei der Berechnung des Stellenumfangs**

*Vorbemerkung:*

*1Nach § 5 Absatz 1 und 2 TV KB beträgt die wöchentliche Arbeitszeit bei einer Vollzeitstelle 39 Stunden, verteilt auf regelmäßig fünf Tage in der Woche. 2Davon kann abgewichen werden, wenn notwendige dienstliche Gründe vorliegen. 3Da Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ihren Dienst insbesondere auch an Wochenenden und kirchlichen Feiertagen erbringen, werden sämtliche Dienste eines Jahres in einer Berechnung aufgrund von Jahresarbeitsstunden erfasst.*

4Für die Berechnung des Stellenumfangs einer Vollzeitstelle wird die Jahresarbeitszeit wie folgt zugrunde gelegt: Die Brutto-Jahresarbeitszeit beträgt 2.035 Stunden (§ 6 Absatz 3 TV KB).

5Unter Berücksichtigung von Erholungsurlaub und gesetzlichen Feiertagen ergibt sich daraus eine Netto-Jahresarbeitszeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker von 1723 Stunden.

6Alle Tätigkeiten in ihrem tatsächlichen bzw. angenommenen Aufkommen sind als Dienstzeiten nach Nummer 5 zu erfassen. 7Die Summe der Dienstzeiten muss der Netto-Jahresarbeitszeit entsprechen.

8Für die Verteilung der Dienstzeiten gilt Nummer 6.3.

9Bei Teilzeitstellen ist die Netto-Jahresarbeitszeit entsprechend prozentual zu verringern.

---

**Nr. 12**  
**Verwaltungsvorschrift**  
**über den Arbeits- und Gesundheitsschutz**  
**in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**  
**(AuGVwV)**

**Vom 11. Februar 2025**

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1. Grundsatz**

1Diese Verwaltungsvorschrift dient der Umsetzung und Ergänzung

- der staatlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, insbesondere
  - des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) (ASiG) das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
  - des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks, insbesondere
  - der Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungen „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) und „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2), in den jeweils geltenden Fassungen, sowie
  - der von der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zur Umsetzung eines Präventionskonzepts „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (Rahmenvereinbarung-EKD) vom 21. Mai 2014 (ABl. EKD 2018 S. 98), in der jeweils geltenden Fassung, der die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland beigetreten ist.



<sup>2</sup>Arbeitsschutz im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift umfasst die Arbeitssicherheit, die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz. <sup>3</sup>Sein Ziel ist es, sicherheits- und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeitenden nach Nummer 2.2 zu etablieren, zu sichern und zu verbessern.

## **2. Geltungsbereich**

### **2.1**

Diese Verwaltungsvorschrift verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihre rechtlich unselbständigen Dienste und Werke (Anstellungsträger).

### **2.2**

<sup>1</sup>Der Schutzbereich dieser Verwaltungsvorschrift erstreckt sich entsprechend zu § 2 Absatz 2 ArbSchG auf alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die bei den Anstellungsträgern nach Nummer 2.1 tätig sind (Mitarbeitende). <sup>2</sup>Dies sind insbesondere

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. Auszubildende,
3. Pastorinnen und Pastoren,
4. Vikarinnen und Vikare,
5. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
6. ehrenamtlich Tätige.

## **3. Verantwortung als Anstellungsträger**

### **3.1**

<sup>1</sup>Jeder Anstellungsträger ist verpflichtet, den Arbeitsschutz für die bei ihm tätigen Mitarbeitenden zu gewährleisten. <sup>2</sup>Er ist gemäß § 2 Absatz 3 ArbSchG Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzes.

### **3.2**

<sup>1</sup>Neben dem Anstellungsträger sind gemäß § 13 ArbSchG seine gesetzliche Vertreterin bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder sein vertretungsberechtigtes Organ für den Arbeitsschutz verantwortlich. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann der Anstellungsträger seine Verantwortung für den Arbeitsschutz gemäß § 13 Absatz 2 ArbSchG schriftlich an zuverlässige und fachkundige Personen delegieren. <sup>3</sup>Das Landeskirchenamt stellt für die Delegation ein Muster zur Verfügung. <sup>4</sup>Der Anstellungsträger bleibt für die Überwachung der ordnungsgemäßen und sorgfältigen Erfüllung der delegierten Aufgaben verantwortlich.

### **3.3**

Die Kirchenkreise beraten gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016, zuletzt geändert am 29. November 2022 (KKVwG), in der jeweils geltenden Fassung, die Arbeitgeber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich im Bereich des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit.

### **3.4**

Die Mitarbeitendenvertretung hat bei Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren gemäß § 40 Buchstabe b Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD vom 12. November 2013, zuletzt geändert am 13. November 2024 (ABl. EKD S. 157), in der jeweils geltenden Fassung, ein Mitbestimmungsrecht.

## **4. Arbeitsschutzbeauftragte**

### **4.1**

<sup>1</sup>Jeder Anstellungsträger soll für die Belange des Arbeitsschutzes mindestens eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner (Arbeitsschutzbeauftragte) beauftragen, der bzw. dem die Schnittstellenfunktion zwischen den arbeitgeberseitig verantwortlichen Personen nach Nummer 3.2, den Mitarbeitenden nach Nummer 2.2 und den unterstützenden und beratenden Personen (Sicherheitsbeauftragte nach Nummer 5, Orts- und Fachkräfte nach Nummer 8, der leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit nach Nummer 7, der Landeskirchlichen Koordinatorin bzw. dem Landeskirchlichen Koordinator für Arbeitssicherheit nach Nummer 6) zukommt. <sup>2</sup>Die bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte trägt nur dann die arbeitgeberseitige Verantwortung für den Arbeitsschutz, wenn sie bzw. er mit der verantwortlichen Person des Anstellungsträgers gemäß Nummer 3.2 identisch ist oder ihr bzw. ihm

klar definierte Verantwortungsbereiche übertragen wurden. <sup>3</sup>Die Arbeitsschutzbeauftragten sind den Mitarbeitenden sowie der Landeskirchlichen Koordinatorin bzw. dem Landeskirchlichen Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz namentlich bekannt zu machen.

#### 4.2

<sup>1</sup>Die Beauftragung, Festlegung des Verantwortungsbereichs und der Befugnisse erfolgen durch eine Pflichtenübertragung in Textform. <sup>2</sup>Das Landeskirchenamt stellt für die Pflichtenübertragung ein Muster zur Verfügung. <sup>3</sup>Zu den Aufgaben der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten können insbesondere gehören:

1. Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
2. angemessene und ausreichende Unterweisung der Mitarbeitenden über den Arbeitsschutz,
3. Voranbringen von Maßnahmen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten,
4. Überprüfung dieser Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und erforderlichenfalls die Unterstützung ihrer Anpassung an geänderte Gegebenheiten,
5. Sicherstellung der erforderlichen örtlichen Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte (vgl. Nummer 8),
6. Koordination und gegebenenfalls Leitung der Arbeitsschutzausschüsse im Zuständigkeitsbereich und
7. Meldung von Arbeitsunfällen an die jeweilige Ortskraft (vgl. Nummer 8).

<sup>4</sup>Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird die bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte von der zuständigen Fach- oder Ortskraft (vgl. Nummer 8) für Arbeitssicherheit beratend unterstützt.

#### 4.3

Die Arbeitsschutzbeauftragten sollen regelmäßig zu Fragestellungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz fortgebildet werden.

#### 4.4

Soweit die Aufgaben des Arbeitsschutzes nicht in Textform an eine Arbeitsschutzbeauftragte bzw. einen Arbeitsschutzbeauftragten übertragen wurden, bleibt die verantwortliche Person des Anstellungsträgers gemäß Nummer 3.2 für diese zuständig.

### 5. Sicherheitsbeauftragte

<sup>1</sup>Sicherheitsbeauftragte im Sinne des § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) (SGB 7), das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterstützen den Anstellungsträger bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. <sup>2</sup>Sie haben sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Mitarbeitenden im Sinne von Nummer 2.2 aufmerksam zu machen. <sup>3</sup>Sie werden entsprechend § 22 Absatz 1 SGB 7 von Anstellungsträgern mit regelmäßig mehr als 20 bei ihnen tätigen Mitarbeitenden i. S. d. Mitarbeitendenvertretungsrechts unter Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung bestellt. <sup>4</sup>Das Landeskirchenamt stellt für ihre Bestellung ein Muster zur Verfügung.

### 6. Landeskirchliche Koordinatorin bzw. Landeskirchlicher Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz

#### 6.1

<sup>1</sup>Vom Landeskirchenamt wird gemäß Nummer 4 Rahmenvereinbarung-EKD schriftlich eine Landeskirchliche Koordinatorin bzw. ein Landeskirchlicher Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz bestellt. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist die zentrale Ansprechperson der Landeskirche für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, u. a. gegenüber den Anstellungsträgern, den Arbeitsschutzbeauftragten, dem Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen, den Orts- und Fachkräften für Arbeitssicherheit, den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbehörden sowie der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS).

#### 6.2

Die Koordinatorin bzw. der Koordinator vertritt die Landeskirche im Kreise aller Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für Arbeits- und Gesundheitsschutz in der EKD, gegenüber der EFAS sowie den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen ihrer bzw. seiner Bestellung.

### 6.3

1Die Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinators sind in Nummer 4.1 bis 4.3 Rahmenvereinbarung-EKD genannt. 2Sie bzw. er hat den Arbeits- und Gesundheitsschutz weiterzuentwickeln und Entscheidungen der Landeskirche im Hinblick auf eine Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu fördern und umzusetzen, insbesondere durch die Unterstützung bei der laufenden Weiterentwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzkonzeptes. 3Ihr bzw. ihm sind auf Aufforderung die erforderlichen Kennzahlen für die Ermittlung des Betreuungsbedarfs durch die Orts- und Fachkräfte zur Erstellung von Arbeitsunfall- und Gesundheitsstatistiken zu übermitteln.

## 7. Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit

### 7.1

1Vom Landeskirchenamt wird gemäß Nummer 5 Rahmenvereinbarung-EKD schriftlich eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt. 2Sie hat die fachliche Aufsicht über die Orts- und Fachkräfte für Arbeitssicherheit und unterstützt sie mit ihrer Fachkunde. 3Sie muss die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit absolviert haben und mindestens zu 50 Prozent des Beschäftigungsumfangs einer vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters als Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig sein. 4In diesem Beschäftigungsumfang ist die Beratungstätigkeit als Fach- bzw. Ortskraft für Arbeitssicherheit für landeskirchliche Einrichtungen enthalten.

### 7.2

1In der Regel soll gemäß Nummer 4 Rahmenvereinbarung-EKD die Landeskirchliche Koordinatorin bzw. der Landeskirchliche Koordinator gleichzeitig die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit der Landeskirche sein. 2Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, arbeiten Koordinatorin oder Koordinator und die leitende Fachkraft eng zusammen. 3In fachlichen Belangen hat in diesem Fall die leitende Fachkraft, in organisatorischen und konzeptionellen Belangen die Koordinatorin bzw. der Koordinator die Entscheidungskompetenz.

## 8. Orts- und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

### 8.1

1Die Anstellungsträger haben gemäß § 5 ASiG schriftlich Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die sie gemäß § 6 ASiG beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit unterstützen. 2In Abweichung von dieser Regelung wurde gemäß § 16 ASiG i. V. m. § 2 Absatz 6 DGVV Vorschrift 2 mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) in Nummer 5 Rahmenvereinbarung-EKD vereinbart, dass die Anstellungsträger unter den dort genannten Voraussetzungen durch die Bestellung von Ortskräften einen zu §§ 5 und 6 ASiG analogen gleichwertigen arbeitssicherheitstechnischen Arbeitsschutz gewährleisten können und diese abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. 3Für die Kirchengemeinden erfolgt die Betreuung entsprechend Nummer 1.1.6 der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 KKVwG durch die Fach- bzw. Ortskräfte der Kirchenkreise. 4Innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist für jede Einrichtung eine von der Landeskirche oder den Kirchenkreisen mit Bestellsurkunde berufene Fach- bzw. Ortskraft mit entsprechender fachlicher Qualifikation zuständig.

### 8.2

1Wurde eine Ortskraft anstelle einer Fachkraft bestellt, übernimmt sie unter fachlicher Anleitung und Betreuung durch die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit (Nummer 7) die Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend § 6 ASiG. 2Zu diesen gehören insbesondere die

1. Durchführung von Ortsbegehungen und Beratung der Anstellungsträger in Fragen des Arbeitsschutzes,
2. Beratung der Anstellungsträger bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
3. beratende Unterstützung der Arbeitsschutzbeauftragten bei ihren Aufgaben nach Nummer 4.2,
4. Mitwirkung im Arbeitsschutzausschuss.

## 9. Arbeitsschutzausschüsse

### 9.1

1In den entsprechend § 11 ASiG gebildeten Arbeitsschutzausschüssen werden mindestens vierteljährlich die mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung befassten Funktionsträger zusammengebracht, um Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. 2Zu diesen Anliegen gehören auch das Betriebliche Ge-

sundheitsmanagement, die Barrierefreiheit oder die Verkehrssicherungspflicht von öffentlich zugänglichen Bereichen. <sup>3</sup>Die Orts- und Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztinnen und -ärzte bringen ihr sicherheitstechnisches und arbeitsmedizinisches Fachwissen ein.

## 9.2

1Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend § 11 Satz 2 ASiG mit folgenden Mitgliedern:

- Vertreterin bzw. Vertreter des Anstellungsträgers gemäß Nummer 3.2,
- zwei von der Mitarbeitendenvertretung bestimmte Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,
- Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt,
- Orts- oder Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß Nummer 8,
- Sicherheitsbeauftragte bzw. Sicherheitsbeauftragter gemäß Nummer 5.

<sup>2</sup>Zusätzlich nehmen die Arbeitsschutzbeauftragten nach Nummer 4 an den Ausschusssitzungen teil. <sup>3</sup>Die Landeskirchliche Koordinatorin bzw. der Landeskirchliche Koordinator für Arbeitsschutz wirkt in den Arbeitsschutzausschüssen gemäß Nummer 4.3 Rahmenvereinbarung-EKD mit. <sup>4</sup>Bei Bedarf werden weitere Fachleute zu den Sitzungen eingeladen.

## 9.3

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden entsprechend § 11 Satz 1 ASiG mindestens folgende Arbeitsschutzausschüsse gebildet:

1. ein Arbeitsschutzausschuss je Kirchenkreis,
2. ein Arbeitsschutzausschuss für die landeskirchliche Ebene, soweit nicht gemäß der folgenden Nummern 3 und 4 eigene Arbeitsschutzausschüsse erforderlich sind,
3. ein Arbeitsschutzausschuss der Hauptbereiche,
4. in Einrichtungen mit mehr als 20 Mitarbeitenden sollen weitere Arbeitsschutzausschüsse eingerichtet werden.

## 9.4

Die Arbeitsschutzausschüsse können den Anstellungsträgern Empfehlungen für Maßnahmen geben, über deren tatsächliche Umsetzung die jeweilige Dienststellenleitung unter Beteiligung der jeweils zuständigen Mitarbeitendenvertretung entscheidet.

## 9.5

1Die bzw. der Vorsitzende des Arbeitsschutzausschusses lädt mindestens einmal im Quartal mit einer Frist von vier Wochen zur Sitzung ein. <sup>2</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen, von dem die Landeskirchliche Koordinatorin bzw. der Landeskirchliche Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz eine Abschrift erhält.

## 10. Landeskirchliches Arbeitsschutzgremium

### 10.1

1Das Landeskirchliche Arbeitsschutzgremium hat die Aufgabe, sich mit übergreifenden Grundsatzfragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung als zentrales landeskirchliches Thema in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Norddeutschland auf den Ebenen der Landeskirche, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbänden, der Kirchengemeinden und den Kirchengemeindeverbänden sowie den ihnen jeweils angeschlossenen Einrichtungen zu befassen. <sup>2</sup>Es entwickelt und prüft Maßnahmen zur Etablierung, Sicherung und Verbesserung von sicherheits- und gesundheitsgerechten Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeitenden nach Nummer 2.2 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und regt gegebenenfalls Veränderungen des Arbeitsschutzkonzeptes an.

### 10.2

1Das Landeskirchliche Arbeitsschutzgremium setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- dezernatsleitende Person des Dezernats Bauwesen (Leitung),
- Person für Arbeits- und Gesundheitsschutz aus der Mitte der Kirchenleitung,
- Landeskirchliche Koordinatorin bzw. Landeskirchlicher Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz (Geschäftsführung),
- Landeskirchliche Koordinatorin bzw. Landeskirchlicher Koordinator für Arbeitsmedizin,
- eine Vertretung des Vorstandes des Gesamtausschusses der Mitarbeitendenvertretungen,
- eine von der Pastorinnen- und Pastorenvertretung entsandte Person,

- vorsitzende Personen der Arbeitsschutzausschüsse der Kirchenkreise oder eine von den Arbeitsschutzausschüssen bestimmte Vertretung aus ihrem Teilnehmerkreis,
- eine von der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche benannte Person,
- eine weitere Vertretung des Landeskirchenamtes (Büroleitung Dezernat L oder Vertretung).

<sup>2</sup>Weitere Mitglieder aus den Kirchenkreisen bzw. den kirchlichen Verwaltungen können zu Beratungen hinzugezogen werden.

### 10.3

<sup>1</sup>Das Landeskirchliche Arbeitsschutzgremium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung lädt mit einer Frist von vier Wochen ein. <sup>3</sup>Es wird ein Protokoll angefertigt. <sup>4</sup>Die Reisekosten trägt die Landeskirche.

### 11. Übergangsvorschrift

Die Arbeitsschutzbeauftragten nach Nummer 4 sollen der Landeskirchlichen Koordinatorin bzw. dem Landeskirchlichen Koordinator bis zum 31. Dezember 2025 bekannt gegeben werden.

### 12. Außerkrafttreten

Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (VerwAnO-ASch) vom 26. Mai 1999 (GVOBl. S. 138) tritt außer Kraft.

### 13. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 11. Februar 2025

Landeskirchenamt  
Susanne Böhland  
Vizepräsidentin

Az.: 3637-001 – DAR VS/BAS Mai

---

**Nr. 13**  
**Beschluss**  
**der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**  
**zur zweiten Verlängerung des Erprobungszeitraums**  
**der Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl**  
**sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation,**  
**der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung**

**Vom 30. Januar 2025**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat auf ihrer Tagung vom 25. bis 28. September 2024 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung beschlossen, Nummer 3 des Beschlusses der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland über eine Phase der Erprobung des Entwurfs der „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ vom 4. Dezember 2019 (KABl. 2020 S. 26), geändert durch Beschluss der Landessynode vom 8. Dezember 2021 (KABl. 2022 S. 8), wie folgt zu verändern:

„3. Der Erprobungszeitraum beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2025. Vor dem Ende des Erprobungszeitraums findet eine geordnete Auswertung statt, in die auch Stellungnahmen der Kirchengemeinden, die die Grundlinien 2019 nicht für sich zur Anwendung gebracht haben, einbezogen werden. Es ist vorgesehen, dass die Landessynode auf ihrer Tagung im September 2025 nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung über die Einführung der Grundlinien 2019 als einheitliches Recht der Nordkirche beschließt.“

Kiel, 30. Januar 2025

Präsidium der Landessynode  
Ulrike Hillmann  
Präses

Az.: 6130-002 T An

---

**Nr. 14**  
**Berichtigung des**  
**Vierten Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung**  
**der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

**Vom 20. Februar 2025**

Das Vierte Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 18. Dezember 2024 (KABl. A Nr. 92 S. 268) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Eingangsformel sind nach dem Wort „beschlossen“ ein Semikolon und der folgende Halbsatz einzufügen: „Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung wurde eingehalten“.

Kiel, 20. Februar 2025

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Dr. Hassenpflug-Hunger

Az.: 3101-004/001 – R Hu

---



## II. Bekanntmachungen

### Nr. 15 Bekanntgabe der ersten Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“

Vom 28. Januar 2025

Nachstehend wird die vom Vorstand am 28. Januar 2025 beschlossene Satzung der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt mit Schreiben vom 11. Februar 2025 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120) geändert worden ist), in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) (KABl. S. 83 und GVOBl. M-V 2006 S. 863) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 11. Februar 2025

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Kriedel

Az.: 0134-060 – R Kr

\*

#### Erste Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung öffentlichen Rechts „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“

Der Vorstand der kirchlichen Stiftung „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2025 folgende, am 1. April 2025 in Kraft tretende Satzungsänderungen beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung öffentlichen Rechts „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ vom 14. November 2019 (KABl. S. 532) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) 1Das Grundstockvermögen ist im Stiftungsgeschäft ausgewiesen. 2Der Betrag steht der Stiftung zeitgleich mit der Erteilung der Anerkennung zur Verfügung.“
  - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Grundstockvermögen ist unangreifbares Stiftungsvermögen.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Stiftungskapital“ durch die Angabe „Grundstockvermögen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Stiftungsvermögen“ durch die Angabe „Grundstockvermögen“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 58 Nummer 7a AO dem Stiftungsvermögen“ durch die Angabe „der steuerrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung dem Grundstockvermögen“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „vier oder fünf“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 4 wird die Angabe „wird,“ durch die Angabe „wird.“ ersetzt.



- bbb) Nummer 5 wird gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:  
„Der Vorstand kann beschließen, dass eine Einwohnerin oder ein Einwohner der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, die bzw. der Mitglied einer ACK-Kirche ist, als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes für die jeweilige Amtszeit berufen wird. Dieser Beschluss kann aus wichtigem Grund mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder widerrufen werden.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:  
„Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 beträgt jeweils sechs Jahre, das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist während der Inhabung seines Amtes geborenes Mitglied.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Nummer 2 bis 5“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

### Artikel 2

Die Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes am 1. April 2025 in Kraft.

Neustrelitz, 28. Januar 2025

Der Vorstand  
gez.  
Britta Carstensen  
Die Vorsitzende

---

### Nr. 16 Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sereetz**



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein genehmigt worden.

Kiel, 17. Februar 2025

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10.9 Sereetz – R We

---

**Nr. 17****Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen**

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 6. Februar 2025 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun-Neukalen genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

**Ev.-Luth. Kirche Brudersdorf**  
**Ev.-Luth. Kirche Dargun**  
**Ev.-Luth. Kirche Groß Methling**  
**Ev.-Luth. St. Johanniskirche Levin**  
**Ev.-Luth. Kirche St. Johannes Neukalen**  
**Ev.-Luth. Kirche Schlakendorf**  
**Ev.-Luth. Kirche Schorrentin**

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun-Neukalen**  
geführt.

Kiel, 11. Februar 2025

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Dargun-Neukalen – R Thi

\*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 30. Januar 2025 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack-Stavenhagen genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

**Ev.-Luth. Kirche Borgfeld**  
**Ev.-Luth. Kirche Ivenack**  
**Ev.-Luth. Kirche Jürgenstorf**  
**Ev.-Luth. Kirche Pribbenow**  
**Ev.-Luth. Kirche Ritzerow**  
**Ev.-Luth. Kirche Stavenhagen**  
**Ev.-Luth. Kirche Wolde**  
**Ev.-Luth. Kirche Zolkendorf**  
**Ev.-Luth. Kirche Zwiedorf**

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack-Stavenhagen**  
geführt.

Kiel, 11. Februar 2025

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Ivenack-Stavenhagen – R Thi

\*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 6. Februar 2025 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirche Sanitz genehmigt:

Für die örtliche Kirche

**Ev.-Luth. Kirche Sanitz**

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz**

geführt.

Kiel, 11. Februar 2025

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Sanitz – R Thi

\*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 6. Februar 2025 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirche Thulendorf genehmigt:

Für die örtliche Kirche

**Ev.-Luth. Kirche Thulendorf**

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf**

geführt.

Kiel, 11. Februar 2025

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10 Thulendorf – R Thi

---

## **Bekanntgabe von Tarifverträgen**

Wir veröffentlichen nachstehend folgende vom Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e. V. (VKDN) mit der Kirchengewerkschaft Landesverband Nord und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Änderungsarbeitsverträge:

Änderungsarbeitsvertrag Nr. 28 vom 16. Dezember 2024 zum Kirchlichen Arbeitsvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002, bekanntgegeben im Newsletter 13/2024 des VKDN.

Änderungsarbeitsvertrag Nr. 29 vom 16. Dezember 2024 zum Kirchlichen Arbeitsvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002, bekanntgegeben in Newsletter 1/2025 des VKDN.

Kiel, 29. Januar 2025

Landeskirchenamt  
Böhland

Az.: LKA3634-003/006 – DAR Bö

\*

**Nr. 18**  
**Änderungstarifvertrag Nr. 28**  
**zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)**  
**vom 15. August 2002**

**Vom 16. Dezember 2024**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)**  
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord**  
vertreten durch den Vorstand

und

der **“ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**  
vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und  
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1–9, 23552 Lübeck**

– andererseits –

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

**§ 1**  
**Änderung des KTD**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 27 vom 12. Juli 2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 7 wird in Satz 6 und in der Protokollnotiz zu Absatz 7 der Begriff „Zeitsparkonto“ durch „Zeitwertkonto“ ersetzt.
2. In Anlage 1 Abteilung 1 Nr. 1 wird in Entgeltgruppe E 9 unter A) als Beispiel aufgenommen: „Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung.“ Unter B) wird „Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung“ gestrichen.
3. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird die Entgeltgruppe ES 12 wie folgt gefasst:  
„Arbeitnehmerin in folgender Funktion:
  1. Teileinrichtungsleitung
  2. Bereichsleitung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf.“
4. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird in Entgeltgruppe ES 13 unter den Ziffern 1 und 2 „mit besonderer Verantwortung“ ersetzt durch „mit herausgehobener Verantwortung“.
5. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird Satz 1 der Protokollnotiz zu Entgeltgruppe ES 13 wie folgt gefasst:  
„Das Tätigkeitsmerkmal der herausgehobenen Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin aufgrund der Größe und des damit verbundenen Aufgabenbereichs eine deutlich gesteigerte Verantwortung gegenüber der Entgeltgruppe ES 12 wahrnimmt. In der Iuvo gGmbH und dem JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost entspricht die Bereichsleitung/Übergeordneter Dienst der Teileinrichtungsleitung mit herausgehobener Verantwortung.“
6. In Anlage 1 wird die Protokollnotiz zu Abteilung 2 wie folgt gefasst:  
„Arbeitnehmerinnen, die in einem geschlossenen Wohnbereich arbeiten, erhalten eine Zulage in Höhe von 150 Euro.“

7. In Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 1 erhält in Entgeltgruppe EK 6 die Aufzählung unter 1. folgende Fassung:  
„Spezialbereiche in diesem Sinne sind:
- Stroke Unit
  - Operationsdienst
  - Anästhesiepflege
  - Zentrale Notaufnahme
  - Akutpsychiatrie (Protokollnotiz Nr. 2 zu Abteilung 4)
  - Geriatrie
  - Intensivstation
  - Gerontopsychiatrie (Protokollnotiz Nr. 2 zu Abteilung 4)“
8. In Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 1 wird in der Entgeltgruppe EK 9 in Ziffer 1 der Klammerzusatz hinter dem Spezialbereich Akutpsychiatrie ersetzt durch „(Protokollnotiz Nr. 2 zu Abteilung 4)“.
9. In Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 1 wird in der Entgeltgruppe EK 9 der Spezialbereich „Geriatrie (ZERCUR)“ gestrichen.
10. In Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 1 wird in der Entgeltgruppe EK 9 in Ziffer 1 der Spezialbereich Gerontopsychiatrie ergänzt um den Klammerzusatz „(Protokollnotiz Nr. 2 zu Abteilung 4)“.
11. In Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 1 wird die Entgeltgruppe EK 9 um folgende Ziffer ergänzt:  
„6. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 8 Ziffer 1 mit einer Tätigkeit in der Geriatrie und einer abgeschlossenen ZERCUR-Weiterbildung in einem Umfang von weniger als 720 Stunden“.
12. Vor der Protokollnotiz zu Abteilung 4 wird die Ziffer 1 eingefügt. Die Protokollnotiz zu Abteilung 4 wird um folgende Nr. 2 ergänzt:  
„2. Geronto- und Akutpsychiatrien sind Psychiatrien mit geschlossenen Bereichen, in denen Patienten mit Unterbringungsbeschluss untergebracht werden.“
13. In Anlage 4 wird Satz 2 in Nr. 1 wie folgt gefasst.  
„Die §§ 5 und 6 und §§ 8 bis 12 werden ersetzt durch die Nummern 2 und 3 sowie 5 bis 9 dieser Sonderregelung.“  
In Nr. 3 Absatz 4 Satz 3 wird im 3. Spiegelstrich „in das Zeitsparkonto nach Nr. 4 sofern ein Zeitsparkonto besteht“ ersetzt durch „in das Zeitwertkonto nach § 7 KTD sofern ein Zeitwertkonto besteht“ ersetzt.  
Nr. 4 wird zum 1. Januar 2025 aufgehoben.
14. Anlage 4 wird zum 1. Januar 2026 aufgehoben. Durch eine Dienstvereinbarung kann vereinbart werden, dass die Anlage 4 zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben wird.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hamburg, 16. Dezember 2024

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(VKDN)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

---

**Nr. 19**  
**Änderungstarifvertrag Nr. 29**  
**zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)**  
**vom 15. August 2002**

**Vom 16. Dezember 2024**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber**  
**in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft**  
**Landesverband Nord**

vertreten durch den Vorstand

und

der **“ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)**,

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und**  
**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1–9, 23552 Lübeck**

– andererseits –

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des KTD**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 16. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird die Protokollnotiz zur Entgeltgruppe ES 12 um folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Die Bereichsleitung/Übergeordneter Dienst in der Iuvo gGmbH und dem JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost erhält eine Zulage in Höhe von 50 Prozent der Differenz zur Entgeltgruppe ES 13 in ihrer Entgeltstufe.“
2. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird die Protokollnotiz zu Entgeltgruppe ES 13 wie folgt gefasst:  
„Das Tätigkeitsmerkmal der herausgehobenen Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin aufgrund der Größe und des damit verbundenen Aufgabenbereichs eine deutlich gesteigerte Verantwortung gegenüber der Entgeltgruppe ES 12 wahrnimmt.“  
Satz 2 wird gestrichen.
3. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird ab dem 1. Januar 2026 Satz 2 der Protokollnotiz zur Entgeltgruppe ES 12 gestrichen.
4. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird die Protokollnotiz zu Entgeltgruppe ES 13 ab dem 1. Januar 2026 wie folgt gefasst:  
„Das Tätigkeitsmerkmal der herausgehobenen Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin aufgrund der Größe und des damit verbundenen Aufgabenbereichs eine deutlich gesteigerte Verantwortung gegenüber der Entgeltgruppe ES 12 wahrnimmt. In der Iuvo gGmbH und dem JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost entspricht die Bereichsleitung/Übergeordneter Dienst der Teileinrichtungsleitung mit herausgehobener Verantwortung.“

## § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hamburg, 16. Dezember 2024

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(VKDN)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

## Nr. 20 Pfarrstellenveränderungen

### Pfarrstellenänderungen

Die 1. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hemme, Lunden, St. Annen und Schlichting, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. März 2025 mit der 2. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hemme, Lunden, St. Annen und Schlichting, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, zur 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hemme, Lunden, St. Annen und Schlichting, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Ha

\*

Die 3. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hemme, Lunden, St. Annen und Schlichting, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. März 2025 in die 2. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hemme, Lunden, St. Annen und Schlichting, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Ha

\*

Die 4. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hemme, Lunden, St. Annen und Schlichting, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. März 2025 in die 3. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hemme, Lunden, St. Annen und Schlichting, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Ha

\*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemmingstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2025 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Hemmingstedt – P Ha

\*

Der Stellenumfang der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. März 2025 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Meldorf (4) – P Ha

### Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent-Groß Brütz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2025 errichtet.

Az.: 20 Pokrent und Groß Brütz (Pfarrsprengel) – P Ha



**Pfarrstellenaufhebungen**

Die Verbindung der Pfarrstellen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Brütz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, zum Pfarrsprengel wird mit Wirkung vom 1. Februar 2025 aufgehoben.

Az.: 20 Pokrent und Groß Brütz (Pfarrsprengel) – P Ha

---

**Aus den Kirchenkreisen****Nr. 21  
Bekanntgabe der Auslegung des Haushalts 2025  
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein****Vom 6. Februar 2025**

Der Haushalt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für das Jahr 2025 wurde in der Sitzung der Kirchenkreissynode am 16. November 2024 beschlossen.

Gemäß Artikel 125 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 8 Absatz 4 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120), ist der beschlossene Haushalt zu veröffentlichen. Verfügbar ist der kirchenkreisliche Haushaltsplan auf der Homepage des Kirchenkreises Altholstein unter [www.kirchenkreis-altholstein.de](http://www.kirchenkreis-altholstein.de).

Kiel, 6. Februar 2025

Kirchenkreis Altholstein  
Kirchliches Verwaltungszentrum  
Im Auftrag  
Köpp

---

**Nr. 22  
Vierte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung  
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein****Vom 20. Dezember 2024**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein hat am 16. November 2024 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein vom 2. Oktober 2014 (KABl. 2015 S. 109), die zuletzt durch Satzung vom 30. April 2024 (KABl. A Nr. 35 S. 124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Nummer 3 wird der Punkt hinter „Dienste und Werke“ durch ein Semikolon ersetzt.

2. In § 13 Absatz 1 wird hinter Nummer 3 eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:  
 „4. ein Konvent der Gemeindegemeinschaften und Gemeindegemeinschaften gebildet.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Kiel, 20. Dezember 2024

Pröpstin Almut Witt

Ulrich Thomas

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des  
Kirchenkreisrats

Mitglied des  
Kirchenkreisrats

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 17. Januar 2025

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Altholstein  
 Kirchliches Verwaltungszentrum  
 Im Auftrag  
 Andreas Köpp

## Nr. 23

### **Sechste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

**Vom 28. Januar 2025**

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 9. November 2024 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die zuletzt durch Kirchengesetz vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71) geändert worden ist, die nachfolgende sechste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### **Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises**

Die Anlage 2 zu § 3 Absatz 2 Satz 3 zur Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 22. März 2013 (KABl. S. 191), zuletzt geändert durch Vierte Änderungssatzung vom 8. November 2022 wird wie folgt gefasst:

#### „Anlage 2

Die Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

##### **1. Propstei Stralsund – bestehend aus den nachfolgenden 52 Kirchengemeinden**

Ev. Kirchengemeinde Abtshagen-Elmenhorst

Ev. Kirchengemeinde Ahrenshagen

Ev. Kirchengemeinde Altefähre

Ev. Kirchengemeinde St. Marien Barth  
Ev. Kirchengemeinde Bergen auf Rügen  
Ev. Kirchengemeinde Binz  
Ev. Kirchengemeinde Bodstedt-Flemendorf-Kenz  
Ev. Kirchengemeinde Brandshagen  
Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Damgarten-Saal  
Ev. Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg  
Ev. Kirchengemeinde Garz-Sehlen-Zudar  
Ev. Kirchengemeinde Gingst  
Ev. Kirchengemeinde Glewitz  
Ev. Kirchengemeinde Grimmen  
Ev. Kirchengemeinde Groß Bisdorf  
Ev. Kirchengemeinde Groß Mohrdorf  
Ev. Kirchengemeinde Mönchgut-Sellin  
Ev. Kirchengemeinde Horst  
Ev. Kirchengemeinde Kasnevitz  
Ev. Kirchengemeinde Kirch-Baggendorf  
Ev. Kirchengemeinde Kloster  
Ev. Kirchengemeinde Lancken-Granitz  
Ev. Kirchengemeinde Lüdershagen  
Ev. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Rappin  
Ev. Kirchengemeinde Nord-Rügen  
Ev. Kirchengemeinde Patzig  
Ev. Kirchengemeinde Poseritz  
Ev. Kirchengemeinde Prerow  
Ev. Kirchengemeinde Prohn  
Ev. Kirchengemeinde Putbus  
Ev. Kirchengemeinde Pütte-Niepars  
Ev. Kirchengemeinde Rakow  
Ev. Kirchengemeinde Rambin  
Ev. Kirchengemeinde Reinberg  
Ev. Kirchengemeinde Reinkenhagen  
Ev. Kirchengemeinde Sagard  
Ev. Kirchengemeinde Samtens  
Ev. Kirchengemeinde Sassnitz  
Ev. Kirchengemeinde Schaprode-Trent  
Ev. Kirchengemeinde Semlow-Eixen  
Ev. Kirchengemeinde Starkow und Velgast  
Ev. Kirchengemeinde Steinhagen  
Ev. Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen Stralsund  
Ev. Kirchengemeinde Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund  
Ev. Kirchengemeinde St. Marien Stralsund  
Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Stralsund

Ev. Kirchengemeinde Tribsees

Ev. Kirchengemeinde Vilmnitz

Ev. Kirchengemeinde Vorland

Ev. Kirchengemeinde Waase

Ev. Kirchengemeinde Wiek

Ev. Kirchengemeinde Zingst

## **2. Propstei Demmin – bestehend aus den nachfolgenden 43 Kirchengemeinden**

Ev. Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz

Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow

Ev. Kirchengemeinde Bauer

Ev. Kirchengemeinde Beggerow

Ev. Kirchengemeinde Daberkow

Ev. Kirchengemeinde Demmin

Ev. Kirchengemeinde Dersekow-Levenhagen

Ev. Kirchengemeinde Görmin

Ev. Christus-Kirchengemeinde Greifswald

Ev. Johannes-Kirchengemeinde Greifswald

Ev. Kirchengemeinde St. Jacobi Greifswald

Ev. Kirchengemeinde St. Marien Greifswald

Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Greifswald

Ev. Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck-Eldena

Ev. Kirchengemeinde Gristow-Neuenkirchen

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow

Ev. Kirchengemeinde Groß Kiesow

Ev. Kirchengemeinde Groß Teetzleben

Ev. Kirchengemeinde Gülzowshof

Ev. Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow

Ev. Kirchengemeinde Hohenbollentin-Lindenberg

Ev. Kirchengemeinde Hohendorf

Ev. Kirchengemeinde Hohenmocker

Ev. Kirchengemeinde Jarmen-Tutow

Ev. Kirchengemeinde Kartlow-Völschow

Ev. Kirchengemeinde Katzow

Ev. Kirchengemeinde Kemnitz-Hanshagen

Ev. Kirchengemeinde Klatzow

Ev. Kirchengemeinde Kröslin

Ev. Kirchengemeinde Lassar St. Johannis

Ev. Kirchengemeinde St. Marien Loitz

Ev. Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen

Ev. Kirchengemeinde Neu Boltenhagen

Ev. Kirchengemeinde Pinnow-Murchin

Ev. Kirchengemeinde Schlatkow

Ev. Kirchengemeinde Siedenbollentin

Ev. Kirchengemeinde Sophienhof  
Ev. Kirchengemeinde Verchen-Kummerow  
Ev. Kirchengemeinde Weitenhagen  
Ev. Kirchengemeinde St. Petri Wolgast  
Ev. Kirchengemeinde Wotenick-Nossendorf  
Ev. Kirchengemeinde Ziethen  
Ev. Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

**3. Propstei Pasewalk – bestehend aus den nachfolgenden 42 Kirchengemeinden, davon 5 (kursiv und im Fettdruck gekennzeichnet) im Bundesland Brandenburg**

Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck  
Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck \* (\* auf der Insel Usedom)  
Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen  
Ev. Kirchengemeinde Anklam  
Ev. Kirchengemeinde Benz

***Ev. Kirchengemeinde Blumberg***

Ev. Kirchengemeinde Blumenhagen  
Ev. Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken  
Ev. Kirchengemeinde Boock

***Ev. Kirchengemeinde Brüssow***

Ev. Kirchengemeinde Dargitz-Stolzenburg  
Ev. Kirchengemeinde Ducherow  
Ev. Kirchengemeinde Fahrenwalde  
Ev. Kirchengemeinde Ferdinandshof

***Ev. Kirchengemeinde Gartz/Oder***

Ev. Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin

***Ev. Kirchengemeinde Hetzdorf***

***Ev. Kirchengemeinde Hohenselchow-Hohenreinkendorf***

Ev. Kirchengemeinde Jatznick  
Ev. Kirchengemeinde Koserow  
Ev. Kirchengemeinde Krackow-Nadrensee  
Ev. Friedenskirchengemeinde Krien  
Ev. Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen-Zinnowitz  
Ev. Kirchengemeinde Leopoldshagen  
Ev. Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe  
Ev. Kirchengemeinde Löcknitz  
Ev. Kirchengemeinde Mönkebude  
Ev. Kirchengemeinde Morgenitz  
Ev. Kirchengemeinde Pasewalk  
Ev. Kirchengemeinde Penkun  
Ev. Kirchengemeinde Retzin  
Ev. Kirchengemeinde Rollwitz  
Ev. Kirchengemeinde Rothemühl  
Ev. Kirchengemeinde Sommersdorf  
Ev. Kirchengemeinde Spantekow

Ev. Kirchengemeinde Strasburg  
Ev. Kirchengemeinde Teterin-Lüskow  
Ev. Kirchengemeinde Torgelow  
Ev. Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten  
Ev. Kirchengemeinde Usedom  
Ev. Kirchengemeinde Zerrenthin  
Ev. Kirchengemeinde Zirchow“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Greifswald, 28. Januar 2025

Pröpstin Kathrin Kühl

Propst Dr. Tobias Sarx

(L. S.)

Vorsitzende des  
Kirchenkreisrats

Mitglied des  
Kirchenkreisrats

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Greifswald, 28. Januar 2025

Pommersches Evangelisches Kirchenkreisamt  
Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis  
Im Auftrag  
Fröhlich

Az.: M 107.1 6/2025

---





## Impressum

### Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

### Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,  
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872,  
Nicole Aaldering, Tel.: 0431 9797 840.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben Teil A ist jeweils:	Erscheinungsdatum
--	-------------------

für die 3. Ausgabe 2025: Do, 13. März	31. März 2025,
---------------------------------------	----------------

für die 4. Ausgabe 2025: Fr, 11. April	30. April 2025,
--	-----------------

für die 5. Ausgabe 2025: Fr, 16. Mai	31. Mai 2025.
--------------------------------------	---------------

**ACHTUNG:** Wir bitten die **externen** Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

In Fällen, in denen Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf [www.datenschutz-nordkirche.de](http://www.datenschutz-nordkirche.de).

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse [www.kirchenrecht-nordkirche.de](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de) die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.